

Bremen, im September 2015

Kohlenmonoxid-Gefahr in Shisha-Bars

Allgemeine Hinweise an die Betreiber zum Gesundheitsschutz für Angestellte und Gäste:

In den letzten Monaten ist es in Shisha-Bars deutschlandweit mehrfach zu lebensbedrohlichen Kohlenmonoxid-Vergiftungen gekommen. Das Kohlenmonoxid (CO) entsteht beim Zubereiten und/oder Rauchen von Shishas / Wasserpfeifen und verursacht erhebliche Gesundheitsgefahren für Gäste und Beschäftigte.

Kohlenmonoxid (CO) entsteht unter anderem durch eine unvollkommene (unsaubere) Verbrennung. Es ist ein Atemgift mit Wirkung auf Blut und Zellen, das vom roten Blutfarbstoff Hämoglobin sehr viel besser gebunden wird als Sauerstoff. Da es farb-, geruch- und geschmacklos ist, wird es von den menschlichen Sinnesorganen nicht wahrgenommen. Der Körper zeigt auch keine Abwehrreaktionen (z.B. Augentränen oder Brechreiz) gegen dieses toxische Gas.

Auch wenn Betroffene nicht über Symptome wie Kopfschmerzen, Schwindel oder Übelkeit klagen, kann eine CO-Vergiftung schwere Spätfolgen verursachen, z.B. Folgeschäden am Herz- und Nervensystem.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass bei dem Betrieb von Shisha-Bars folgende Anforderungen an die Räumlichkeiten zu erfüllen sind:

Der Betreiber hat ganzjährig eine ausreichende aktive mechanische Be- und Entlüftung der Räumlichkeiten sowie eine regelmäßige Wartung der Lüftungsanlage sicherzustellen. Eine natürliche Lüftung durch Öffnen von Türen und Fenstern ist nicht ausreichend.

- Es sind Minderungsmaßnahmen gegen CO-Entstehung nach dem Stand der Technik in der Gaststätte zu realisieren. Die CO-Konzentration darf in Anlehnung an den Arbeitsplatzgrenzwert 30 ppm in den Räumen der Gaststätte nicht überschreiten. Eine ergänzende Installation von CO-Warmlernern in Absprache mit dem Bezirksschornsteinfeger wird empfohlen.
- Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Shisha- bzw. Wasserpfeifen anfallenden Verbrennungsrückstände dürfen nur in dafür vorgesehenen und geeigneten Behältnissen verbrannt und entsorgt werden.
- Sowohl die Shisha-/Wasserpfeifen als auch die Entsorgungsbehältnisse sind auf stand- und feuerfeste Unterlagen zu stellen.

Zur Aufklärung der Gäste werden die Betreiber aufgefordert, im Gastraum ein gut sichtbares Hinweisschild mit folgendem Text anzubringen:

„Sehr geehrte Gäste,

Sie halten sich in einer Gaststätte auf, in der Shisha-/ Wasserpipeifen geraucht werden. Beim Zubereiten und Rauchen entsteht Kohlenmonoxid. Ohne ausreichende aktive mechanische Be- und Entlüftung der Räumlichkeiten können Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen. Personen unter 18 Jahren haben keinen Zutritt.“

Je nach Betriebsform und baurechtlichen Rahmenbedingungen sind für den Betrieb einer Shisha-Bar weitere Genehmigungen und/oder Erlaubnisse erforderlich, zum Beispiel:

Ist für den Betrieb der Gaststätte ein baurechtliches Verfahren erforderlich (z.B. aufgrund einer Nutzungsänderung oder sonstiger baulicher Veränderungen), ist im Bauantrag und in der Betriebsbeschreibung auf die Betriebsform „Shisha-Bar“ hinzuweisen.

- Sofern für den Betrieb der Shisha-Bar ortsfeste Feuerstätten im Sinne des § 2 Absatz 12 i.V.m. § 42 BremLBO erforderlich oder vorgesehen sind bzw. geändert werden, ist zwingend ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BremLBO durchzuführen.
- Ist beabsichtigt, den Betrieb der Shisha-Bar mit dem Ausschank alkoholischer Getränke zu verbinden, wird darauf hingewiesen, dass dies gem. § 2 Absatz 1 BremGastG einer Erlaubnis bedarf.

Darüber hinaus sind die weitergehenden Anforderungen für den Betrieb einer Gaststätte aus dem Gaststättenrecht, Immissionsschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, zum Jugendschutz, Lebensmittelrecht und zum Nichtraucherschutz zu beachten.

Sollten bei Vor-Ort-Kontrollen der zuständigen Behörden Verstöße gegen die öffentlich-rechtlichen Anforderungen festgestellt werden, kann z.B. eine sofortige Nutzungsuntersagung angeordnet werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden, der Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und der Gesundheitsbehörde zur Verfügung.